

Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken der Stadt Aalen (Parkgebührensatzung)

Auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 18. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Aalen, die durch Parkscheinautomaten oder Parkuhren als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, werden für das Parken Gebühren erhoben. Die Betriebszeiten der Parkuhren und Parkscheinautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) sind auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten betragen mit Ausnahme der Parkscheinautomaten und Parkuhren am Bahnhof und im Platanenweg:

für die ersten 20 Minuten	50 Cent
für jede weitere angefangene 20 Minuten	50 Cent

Ab 20 Minuten Parkzeit sind Zwischenbeträge ab 5 Cent möglich. Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten.

- (2) Die Gebühren für das Parken an den Parkuhren und Parkscheinautomaten am Bahnhof Aalen betragen

bis zu 20 Minuten	50 Cent
Bis zu 40 Minuten	1 Euro

- (3) Die Gebühren für das Parken an den Parkscheinautomaten im Platanenweg in Aalen (Ostalbkrankenhaus) betragen

bis zu 45 Minuten	1 Euro
bis zu 90 Minuten	2 Euro
bis zu 135 Minuten	3 Euro
bis zu 180 Minuten	4 Euro
Bis zu 11 Stunden (Tagesparkschein)	6 Euro

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken (Parkgebührensatzung) vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.